

Regionalgruppe Sachsen

Kontakt:

Dr. Nils M. Franke

Herloßsohnstr. 17

04155 Leipzig

Geschäftsordnung

Präambel

Die Regionalgruppe Sachsen des Bundesverbandes Beruflicher Naturschutz (B.B.N.) e.V. setzt die Ziele und Aufgaben des Bundesverbandes nach dessen Satzung für Sachsen um.

Sie bestimmt darüber hinaus eigenständig die landes- und regionalpolitisch relevanten Ziele und Aufgaben. Dazu gehören insbesondere

- Organisation und Durchführung von regelmäßigen Treffen, um den Austausch u. a. zwischen Berufspraxis der im Naturschutz und in der Landschaftspflege Tätigen, dem amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz und der Forschung und Lehre zu fördern
- Organisation und Durchführung von Fachtagungen und Symposien
- Interessensvertretung für den Natur- und Umweltschutz in Sachsen
- Erarbeitung von Positionspapieren zu aktuellen Fachthemen
- Mitwirkung bei Gesetzesvorhaben in Sachsen, bei der Ausgestaltung von Förderprogrammen und der Umsetzung von EU-Förderrichtlinien und bedeutenden Förderprojekten

Die Regionalgruppe Sachsen des B.B.N. e.V. erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der jeweils maßgeblichen Satzung des Bundesverbandes auf der Grundlage der nachfolgenden Geschäftsordnung. Sie arbeitet dabei mit der Geschäftsstelle des B.B.N. zusammen.

1

Name, Rechtsform und Sitz

Die Regionalgruppe führt den Namen Bundesverband Beruflicher Naturschutz B.B.N e.V. Regionalgruppe Sachsen. Sie ist als Regionalgruppe des B.B.N e.V. keine selbständig rechtsfähige juristische Person.

Die Adresse befindet sich am jeweiligen Wohnort/Geschäftsort des/der Sprechers/-in des Leitungsteams.

2

Mitglieder

Mitglieder der Regionalgruppe Sachsen sind natürliche Personen, die Mitglieder des Bundesverbands sind und ihre Hauptwohnung in Sachsen haben.

3

Finanzmittel

(1) Die Regionalgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Arbeit der Regionalgruppe wird vom B.B.N. e.V. im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und entsprechend der Aktivitäten der Regionalgruppe unterstützt.

Für die Regionalgruppe besteht auch die Möglichkeit, Geldmittel bei Sponsoren und Spendern einzuwerben. Dazu ist ein „Unterkonto“ i. V. m. § 8 Punkt 2 der BBN-Satzung vom BBN eingerichtet worden. Spendenquittungen werden entsprechend von dort ausgestellt.

Der/die Einwerber/-in der Geldmittel informiert den Sprecher.

Diese Geldmittel sind satzungsgemäß einzusetzen.

4

Organe der Regionalgruppe

Organe der Regionalgruppe sind:

- die Mitgliederversammlung
- Leitungsteam

5

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von dem Sprecher/der Sprecherin oder der Stellvertretung des Sprechers/der Sprecherin einberufen.

(2) Die Sitzung ist mindestens einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Mitteilung an jedes Mitglied der Regionalgruppe anzukündigen.

(3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist das Leitungsteam der Regionalgruppe verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Anträge zur Tagesordnung, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, müssen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin dem Sprecher/der Sprecherin des Leitungsteams schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung und in getrennten Wahlgängen als personengebundene Einzelwahl. Offene Wahl ist zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

(6) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheitsentscheidung von zwei Dritteln der gültigen Stimmen der anwesenden oder schriftlich bevollmächtigten Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung der Regionalgruppe bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln dieser Stimmen, im Übrigen gilt § 12 der Satzung des Bundesverbandes entsprechend.

6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Regionalgruppe. Sie beschließt über die Grundsätze und die Ziele der Arbeit der Regionalgruppe im Rahmen des § 2 der Satzung des Bundesverbandes.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt auch über

- diese Geschäftsordnung und ihre Änderungen
- die Wahl des Leitungsteams der Regionalgruppe
- die Auflösung der Regionalgruppe
- die Entlastung des Leitungsteams

7

Leitungsteam

(1) Das Leitungsteam besteht aus folgenden Mitgliedern der Regionalgruppe:

- dem Sprecher/ der Sprecherin
- dem stellvertretenden Sprecher/ der stellvertretenden Sprecherin und bis zu zehn weiteren Leitungspersonen

(2) Das Leitungsteam wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Die Sitzungen des Leitungsteams werden nach Bedarf vom Sprecher/ der Sprecherin oder der Stellvertretung einberufen. Das Leitungsteam ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Leitungsteams beim Sprecher/der Sprecherin oder der Stellvertretung schriftlich beantragen.

(4) Das Leitungsteam fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

8

Aufgaben des Leitungsteams

(1) Das Leitungsteam fasst Entscheidungen zu den Aufgaben von besonderer Bedeutung, soweit sie nicht gem. § 6 dieser Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung unterbreitet werden müssen. Es kann die Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten auf Dauer oder befristet auf den Sprecher/die Sprecherin bzw. dessen Stellvertretung oder eine der weiteren Leitungspersonen übertragen. Es informiert die Mitglieder der Regionalgruppe über wesentliche Entwicklungen bei den Zielen und Aufgaben.

(2) Zu seiner Beratung kann das Leitungsteam zu speziellen Fragestellungen und Aufgaben Arbeits- und Projektgruppen einrichten.

9

Sprecher/ Sprecherin

(1) Der Sprecher/ die Sprecherin bzw. die Stellvertretung vertreten die Landesgruppe nach innen und nach außen. Ihnen obliegen auch die Repräsentationspflichten der Regionalgruppe.

(2) Der Sprecher/ die Sprecherin bzw. die Stellvertretung erledigt in eigener Zuständigkeit die allgemeinen Aufgaben, soweit sie nicht in § 6 genannt sind, die Geschäfte der laufenden Verwaltung, und die übertragenen Angelegenheiten, in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des B.B.N e.V.

(3) Der Sprecher/die Sprecherin bzw. die Stellvertretung leiten die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Leitungsteams. Sie unterrichten die Mitglieder über alle wesentlichen Vorgänge.

10

Inkrafttreten

Beschlossen anlässlich der Mitgliederversammlung der Regionalgruppe

am

Dr. Nils M. Franke

Sprecher